



1

2 **Zeitgemäßes Familienrecht**

3 Die NRW SPD wird aufgefordert, den untenstehenden Antrag für eine dringende Reform **für ein zeit-**
4 **gemäßes Familienrecht auf dem Bundesparteitag** einzubringen.

5 Die sozialdemokratischen Vertreter*innen in der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion so-
6 wie der SPD-Bundesvorstand werden aufgefordert, sich in der Ampel-Koalition für eine entsprechende
7 Gesetzesinitiative zur Reform des Familienrechts noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode ge-
8 mäß den untenstehenden Maßnahmen einzusetzen.

9 Kernaufgaben sollen dabei sein, zum einen die im aktuellen Gesetz bestehende Ungleichbehandlung
10 zwischen nichtehelichen und ehelichen Lebensgemeinschaften sowie zwischen Müttern und Vätern zu
11 beseitigen. Zum anderen soll das Familienrecht am Leitbild der Kooperation auch getrennter Eltern
12 ausgerichtet werden, anstatt diese in Konfrontationssituationen zu führen.

13

14 **Begründung:**

15 Das geltende Familienrecht wird seit langem nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht.
16 Abgesehen von der Neufassung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (1.1.2023) fanden die letz-
17 ten Reformen 1998 im Kindschaftsrecht und 2008 im Unterhalts-, Güter und Versorgungsausgleichs-
18 recht statt.

19 In der Zwischenzeit haben sich Familienformen diversifiziert und sind deutlich vielfältiger geworden.
20 Mittlerweile werden in Deutschland über ein Drittel der Kinder außerhalb der Ehe geboren. Nichtehe-
21 liche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind somit eine weit verbreitete Familienform geworden. Da-
22 neben finden sich Patchworkfamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, Adoptions- und Pfl-
23 gefamilien sowie die große Anzahl von Familien mit getrennten Eltern.

24 Vor diesem Hintergrund hatte schon die damalige SPD-Familienministerin Katarina Barley 2017 unter
25 der Überschrift „Gemeinsam getrennt erziehen“ den Anstoß zu einer Modernisierung des Familien-
26 recht gegeben. Auch eine Vielzahl von Fachleuten fordert nachdrücklich eine Reformierung des be-
27 stehenden Familienrechts ein. Dies gilt vor allem für die große Zahl von Trennungsfamilien.¹

28 In einem Drittel aller Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr kommt es jährlich zu einer elterlichen
29 Trennung. Davon sind mehr als 180.000 Kinder betroffen, die derzeit überwiegend nur bei einem der
30 beiden Eltern aufwachsen (meist bei den Müttern). Folglich ist der Kontakt mit dem anderen Elternteil
31 stark reduziert oder geht sogar ganz verloren.²

¹ Dazu ausführlich: Neunter Familienbericht der Bundesregierung 2021, Bundestagsdrucksache 19/27200, 2021, S. 5 - 107.

² Geisler, Esther et al.: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018.



32 Andererseits wünschen sich viele dieser Eltern eine stärker anteilige Aufteilung von Kinderbetreuung,
33 Familienarbeit und Berufstätigkeit.³ Denn die überwiegend betreuenden Eltern tragen erhöhte - nicht
34 nur zeitliche - Belastungen (z.B. höhere Gesundheitsrisiken) und sind an beruflicher sowie sozialer Teil-
35 habe (verbunden mit größerem Armutsrisiko) eingeschränkt. Viele der nicht betreuenden Eltern fühlen
36 sich andererseits in ihrer Elternrolle abgewertet und leiden unter dem mangelnden Kontakt zu ihren
37 Kindern.⁴

38 Für Kinder bringt Alleinerziehung erhöhte Entwicklungsrisiken und vermehrten Bedarf an Hilfen zur
39 Erziehung mit sich.

40 Diese Erkenntnisse wurden leider bisher gesetzgeberisch nicht aufgegriffen, geschweige denn umge-
41 setzt. Auch die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele reichen nicht aus; zudem sind bisher öffentlich
42 auch hier keine Umsetzungsschritte erkennbar. So ist auch nicht bekannt, ob und gegebenen falls wie
43 weit an einem Gesetzentwurf für eine Reformnovelle gearbeitet wird.

44

45 **Bei der Reform des Familienrechts sollen insbesondere folgende Elemente Eingang finden:**

46 **1. Elterliche Sorge**

47

- 48 • Nach Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft steht beiden Eltern von Gesetzes wegen
49 die elterliche Sorge zu.

50

51 Es bedarf hier einer rechtlichen Gleichstellung des nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten
52 Vaters, der bisher nur auf Antrag oder mit Zustimmungserklärung der Mutter das Sorgerecht
53 erhält. Die richterliche Überprüfung steht der Mutter im Rahmen der Kindeswohlprüfung bei
54 Bedenken ihrerseits - unter Einschluss des Verhaltens der Eltern untereinander - weiterhin offen.

- 55 • Als weiteres Betreuungsmodell nach einer elterlichen Trennung sind im Kindschaftsrecht - sowie
56 in angrenzenden Rechtsgebieten (Melderecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Jugendhilferecht) - For-
57 men „anteiliger Betreuung“ durch beide Eltern rechtlich darzustellen.

58

59 Das bestehende Familienrecht gestaltet in seinen Regelungen zur gemeinsamen elterlichen
60 Sorge, zum Unterhalt sowie zum Zusammenleben mit den Kindern rechtlich bisher nur das „Re-
61 sidenzmodell“ als einziges familiäres Lebensmodell nach einer Elterntrennung aus. Dies soll um
62 die rechtliche Ausgestaltung von Formen anteiliger Betreuung erweitert werden. Dabei sollen
63 Familien das für sie passende im Recht abgebildete Betreuungs- und Lebensmodell auswählen
64 können.⁵

65

³ Studie Getrennt gemeinsam Erziehen, Institut für Demoskopie Allensbach, 2017

⁴ Walper, Sabine et al.: „Gemeinsam getrennt Erziehen“, Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen, BMFSFJ 2021, S. 34-45

⁵ Dazu auch: Schumann, Eva: „Gemeinsam getragene Elternverantwortung“, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, 2018 S. B-32 ff.; Eltern sein in Deutschland, Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, BMFSFJ 2021, S. 50



66 **2. Unterhalt**

67

68 • Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass beim Kindesunterhalt eine anteilige Betreuung durch
69 beide Eltern zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig sind bestehende Einkommensunterschiede zwi-
70 schen den Eltern ebenfalls zu berücksichtigen. Für eine faire Berechnung ist das individuelle Ein-
71 kommen beider Eltern sowie ihre jeweiligen Betreuungsanteile zu Grunde zu legen. Der Kindes-
72 unterhalt ist entsprechend quotal zur Einkommenshöhe und quotal zum Betreuungsanteil zu
73 berechnen.

74

75 • Entscheiden sich die Eltern bei Trennung dafür, die Kinder paritätisch zu betreuen, dürfen sie
76 nicht die Kindesunterhaltszahlungen im gegenseitigen Einvernehmen aufheben, sondern sind
77 verpflichtet, den Kindesunterhalt quotal nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen zu leis-
78 ten. Damit soll vermieden werden, dass dieses Betreuungsmodell zu Einsparungen von Unter-
79 haltzahlungen gegenüber den Kindern missbraucht wird. Ein Verzicht zu Lasten der Kinder ist
80 auch im Einvernehmen der Eltern unzulässig.

81 Die hierzu gängige Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte soll gesetzlich verankert
82 werden, um Klarheit herzustellen.

83

84 • Nach der Trennung sollen verheiratete und nichtverheiratete Eltern, die gemeinsame Kinder
85 überwiegend betreuen, beim Anspruch auf Betreuungsunterhalt gleichgestellt werden. Es soll
86 klargestellt werden, dass der Betreuungsunterhalt sich am Sachverhalt der Betreuung des Kin-
87 des orientiert und nicht an dem persönlichen Familienstand.

88 Derzeit wird bei verheirateten Eltern die Höhe des Betreuungsunterhalts auf der Grundlage des
89 gesamten Familieneinkommens bemessen. Bei nichtverheirateten Eltern wird nur das Einzelein-
90 kommen des überwiegend betreuenden der beiden Eltern zu Grunde gelegt. Verheirate und
91 nicht verheiratete Eltern werden dadurch im Hinblick auf die Höhe des Anspruchs ungleich be-
92 handelt.

93

94 **3. Konfliktlösung**

95

96 • In familiengerichtlichen Verfahren von Paaren mit Kindern soll vorab die Möglichkeit der Durch-
97 führung eines gerichtlichen Mediationsverfahren angeboten werden, um möglichst im Vorfeld
98 Einigungen über familienrechtliche Regelungen zu erzielen und lange gerichtliche Auseinander-
99 setzungen zu vermeiden.

100 Dazu sollte eine staatlich bezuschusste Mediationskostenhilfe eingeführt werden.

101 • Schon im Vorfeld einer Trennung sollen Eltern und Familien umfassende Beratung im Hinblick
102 auf die Trennungsfolgen und eine konstruktive Gestaltung des Familienlebens nach einer Eltern-
103 Trennung erhalten. Darin sollen auch finanzielle Fragen mit eingeschlossen sein.

104 Für eine solche integrierte Beratung sollte ein Rechtsanspruch im Jugendhilferecht geschaffen
105 werden.⁶

106

⁶ Dazu auch: Walper, Sabine et.al., a.a.O., S. 94 – 112; Schumann, Eva, a.a.O., S. B-54 f., B-113, Serafin, Marc: Die Aufgaben Sozialer Arbeit bei elterlichen Trennungen, in Sozialmagazin 5-6/2019, S. 6-13.



- 107 • Bei den Jugendämtern und in der Jugendhilfe sollen verbindliche Qualitätsstandards für die Be-
108 ratung und Intervention bei elterlichen Trennungen eingeführt und evaluiert werden, ähnlich
109 wie es bereits bei den „Frühen Hilfen“ und beim „Kinderschutz“ erfolgreich der Fall ist.
110
- 111 • Den Familiengerichten muss es kraft Gesetzes ermöglicht werden, unversöhnlich streitende El-
112 tern zur Teilnahme an Elternkursen und Familienberatung per Auflage zu verpflichten.
113

114 **4. Sprachgebrauch im Familienrecht**

- 115
- 116 • Ungleichbehandelnde, streitfördernde und nicht mehr zeitgemäße sprachliche Formulierungen
117 wie „Umgang“, „Sorgerecht“ und „Elternteil“ sollen aus dem Sprachgebrauch im Familienrecht
118 gestrichen werden. Anstelle von „Umgang“ und „Umgangsregelung“ sollte von „Zusammenle-
119 ben mit dem Kind“, „anteiliger Betreuung“ oder „alternierender Betreuung“ gesprochen wer-
120 den; anstatt von „elterlichem Sorgerecht“ von „elterlicher Sorgeverantwortung“. Eltern sollten
121 nicht als „Elternteile“, sondern als „Elternpersonen“ angesprochen werden.
122

123 **5. Weiterentwicklung der amtlichen Statistik⁷**

- 124
- 125 • Als wichtige Informationsquelle für die Sozialplanung und für politische Entscheidungen muss
126 die amtliche Statistik die tatsächliche Vielfalt der heutigen Familienformen erfassen und abbil-
127 den.
128 Hierzu ist notwendig, neben überwiegend betreuenden Eltern auch die tatsächliche Zahl der
129 Alleinerziehenden anzugeben.
130
- 131 • Daneben müssen auch haushaltsübergreifende Lebenszusammenhänge von Familien getrenn-
132 ter Eltern mit anteiligen Betreuungsarrangements sowie die Anzahl derjenigen Eltern, die von
133 ihren Kindern getrennt leben, miterfasst werden.

⁷ Dazu auch: Eltern sein in Deutschland, Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, BMFSFJ 2021, S. 51